

## OGH: Auskunft zur Übermittlung von Corona-Virus-Testergebnissen bei einem mutmaßlichen Data Breach

» jusIT 2023/66

- § VO (EU) 2016/679: Art 4 Z 9 und Z 12, Art 15 Abs 1 lit c, Art 16 ff, Art 34, 82  
DSG: §§ 1, 29  
GOG: § 90a Abs 1  
EIRAG: § 25  
RATG: § 7  
ZPO: § 502 Abs 1, § 528 Abs 2 Z 3
- # OGH 24. 3. 2023, 6 Ob 227/22h (Corona-Virus-Testliste I), OGH 24. 3. 2023, 6 Ob 241/22t (Corona-Virus-Testliste II), OGH 24. 3. 2023, 6 Ob 242/22i (Corona-Virus-Testliste III)

1. Das Recht auf Auskunft über die konkreten Empfänger der personenbezogenen Daten iSv Art 15 Abs 1 lit c DSGVO umfasst auch das Recht, dass der betroffenen Person mitgeteilt wird, ob durch eine konkret genannte Datenübermittlung an einen Empfänger, selbst wenn dieser nicht bekannt sein sollte, ihre personenbezogenen Daten offengelegt wurden.
2. Der Auskunftsanspruch dient der effizienten Rechtsverfolgung (hier: Schadenersatzansprüche nach Art 82 DSGVO aufgrund unbefugter Offenlegung von COVID-19-Testdaten), um Kenntnis über eine tatsächliche Betroffenheit von einer Datenübermittlung erlangen zu können.
3. Ob eine vom Beklagten (letztlich) zu vertretende „Datenpanne“ im Sinne einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten nach Art 4 Z 12 DSGVO vorlag, ist für die Ausübung des Auskunftsrechts nicht entscheidend.

### Anmerkung des Bearbeiters:

Der zugrunde liegende Sachverhalt erhielt im Pandemie-Jahr 2021 als „Datenpanne bei Tiroler Covid-Tests“ bereits große mediale Aufmerksamkeit (vgl. <ots.at/presseaussendung/OTS\_20210901\_OTS0171/datenpanne-bei-tiroler-covid-tests> [12. 5. 2023]). Die spätere Beklagte behauptete, auf den Betrieb von Analysestationen und die Durchführung von diagnostischen Testverfahren – insb im Zusammenhang mit PCR-Tests – spezialisiert zu sein. Sie führte mit einer zum Teil mobilen Station zwischen Jänner und Juni 2021 in Tirol Corona-Virus-Tests durch. Von der Beklagten wurden im Zusammenhang mit diesen Tests in mehreren Kategorien personenbezogene Daten (Erstellungsdatum, Auftrags-Nummer, Analyse, klinische Angaben, Laborergebnis, Anfangsverdacht B.1.1.7, Anfangsverdacht B.1.351, PCR-Mutationsverdacht, Sanger/Elling-Mutationsverdacht, „Gangemosequenzierung“ IMBA bestätigt, ID, Test Name, Status, Testergebnis, Testdatum, Alter, Nachname, Vorname, Geburtsdatum,

Postleitzahl, Ort, Teststation, firstRun [laborspezifischer Status] und Wert pcr\_e484k\_suspected\_mutation) verarbeitet.

Der ehemalige Geschäftsführer der Beklagten versandte per E-Mail eine Excel-Datei, in der mehr als 24.000 Corona-Virus-Testergebnisse samt den dazugehörigen personenbezogenen Daten der getesteten Personen (insb Name, Wohnort, Geburtsdatum, Testdatum, Testergebnis [bei positivem Ergebnis inklusive Virusmutation]) gespeichert waren, an zumindest eine Person, die nicht bei der Beklagten tätig war. Diese Datei wurde in weiterer Folge verschiedenen Medien zugespielt. Die Beklagte verständigte nicht von sich aus die Personen, deren Datensätze in der den Medien zugespielten Excel-Datei enthalten waren.

Die späteren Kläger:innen beehrten Schadenersatz für „emotionales Ungemach“ jeweils iHv € 450 und die Auskunft insb darüber, ob sie von der Datenpanne bei der Beklagten betroffen waren. Die Beklagte hatte diese Auskünfte nämlich verweigert.

Das Erstgericht entschied jeweils mit Teilurteil über das Auskunftsbegehren und gab diesem statt. Das Berufungsgericht bestätigte. Der OGH hatte sich in den jeweils ordentlichen Revisionen damit zu befassen, ob Art 15 DSGVO ein Auskunftsrecht darüber einräumt, ob personenbezogene Daten zu einem bestimmten Zeitpunkt an einen – dem Begehren nach nicht konkret zu identifizierenden – unternehmensfremden Empfänger versendet wurden.

Der 6. Senat bestätigte den Auskunftsanspruch inhaltlich und präzierte den Urteilstenor in formaler Hinsicht. Der OGH wies die Revisionen der Kläger:innen aus prozessualen Gründen zurück und gab den Revisionen der Beklagten keine Folge. Die Beklagte hatte den Kläger:innen die begehrte Auskunft schon auf Grundlage von Art 15 DSGVO zu erteilen. Ob auch Art 34 DSGVO den Kläger:innen insoweit subjektive Auskunftsrechte einräumt, oder ob diesbezügliche vertragliche Ansprüche der Kläger:innen bestanden, musste nicht mehr geprüft werden (vgl. Rz 35 des Urteils). Entscheidend war die Tauglichkeit des Auskunftsanspruchs und dessen erwartete Erfüllung zur effizienten Rechtsverfolgung des (ebenfalls geltend gemachten) Schadenersatzes. Denn Art 82 DSGVO setzt voraus, Kenntnis über eine tatsächliche Betroffenheit von einer Datenübermittlung erlangen zu können. Die Kläger:innen hatten daher nach Art 15 Abs 1 lit c DSGVO auch das Recht, dass ihnen mitgeteilt wird, ob durch eine konkret genannte Datenübermittlung an Empfänger iSv Art 4 Z 9 DSGVO (hier: einer geleakten Excel-Liste mit CoV-Testdaten), selbst wenn diese nicht (namentlich) bekannt sein sollten, ihre personenbezogenen Daten offengelegt wurden (Rz 32 des Urteils).

Nach stRsp (deutlich OGH 3. 8. 2021, 6 Nc 19/21b [Zuständigkeit für Auskunftsanspruch], Dako 2021/60, 110 [Wirthensohn] = jusIT 2022/10, 31 [Thiele] = ZIIR 2021, 405 [Thiele]) kann (auch) das Auskunftsrecht nach Art 15 DSGVO (auch) vor den ordentlichen Zivilgerichten durchgesetzt werden. Bemerkenswert und für die Praxis ganz wertvoll erscheint die vom 6. Senat dankenswerterweise vorgenommene Präzisierung des Auskunftsbegehrens. Es kommt dabei ganz entscheidend darauf an, über welchen Verarbeitungsvorgang der Verantwortliche zur Auskunft

verpflichtet werden soll (zu einschlägigen Musterformulierungen siehe *Thiele/Wagner*, DSG<sup>2</sup> § 29 DSG Rz 171 ff).

Durchaus bemerkenswert sind für Praktiker:innen auch die prozessrechtlichen Ausführungen des Höchstgerichts zur Streitwertbemängelung nach § 7 RATG und zur Revisionszulässigkeit in Datenschutzsachen. Letztere ist nach nunmehr wohl als gefestigt zu bezeichnender Rsp (OGH 10. 8. 2020, 6 Ob 134/20d [Intelligenter Stromzähler III], ZIIR 2021, 212 [zust *Thiele*]) bei Verletzung des Datenschutzgrundrechts, aber auch bei der Geltendmachung von sonstigen Betroffenenrechten nach der DSGVO gegeben (vgl *Thiele/Wagner*, DSG<sup>2</sup> § 29 DSG Rz 151 f). Denn bei datenschutzrechtlichen Ansprüchen handelt es sich um nicht in Geld bestehende Ansprüche, die keinen Bewertungsausspruch der II. Instanz benötigen (vgl deutlich OGH 10. 8. 2020, 6 Ob 127/20z [Parteiaffinität], Dako 2021/34, 65 [*Haidinger/Löffler*] = MR 2021, 290 [G. Korn] = VbR 2021/56, 104 [*Leupold/Gelbmann*] = Zak 2021/220, 123 [*Kolmasch*]). Die Zulässigkeit der Revision hängt dann nur vom Vorliegen einer erheblichen Rechtsfrage iSv § 502 Abs 1 ZPO ab. Daher ist der Rechtsmittelausschluss des § 7 Abs 2 Satz 3 RATG, der im Übrigen lediglich die Bemessungsgrundlage des Anwaltshonorars betrifft (siehe *Thiele*, Anwaltskosten<sup>3</sup> – RATG Kommentar § 7 RATG Rz 19), für die Annahme der Rechtssache durch das Höchstgericht unbeachtlich. Die Besonderheit bestand vorliegend darin, dass erstmals die Berufungsinstanz über die Streitwertbemängelung zu befinden hatte. Aber auch in diesem Fall ist die Überprüfung durch den OGH abgeschlossen, zumal es sich um eine revisionsunzulässige Kostenentscheidung iSv § 528 Abs 2 Z 3 ZPO handelt (so bereits OGH 9. 7. 2013, 4 Ob 97/13p, Zak 2013/589, 323 [*Kolmasch*]).

*Ausblick: Curia locuta – causa non finita!* Offen gelassen, dh dem weiteren (unterbrochenen Verfahren) vorbehalten geblieben, sind die geltend gemachten ideellen Schadenersatzansprüche der Kläger:innen. Ob im Lichte des nunmehr vorliegenden Urteils aus Luxemburg (EuGH 4. 5. 2023, C-300/21 [Österreichische Post], jusIT 2023/50, 123 [LS]) die mit dem Offenbaren der Excel-Liste verbundene Bloßstellung ausreicht, um einen ersatztauglichen immateriellen Schaden zu begründen, bleibt abzuwarten.

*Zusammenfassend* hat der OGH in drei gleichgelagerten Fällen zur Tiroler Corona-Virus-Testlisten-Affäre entschieden, dass der Auskunftsanspruch nach Art 15 DSGVO insb der Vorbereitung von Schadenersatzansprüchen aus datenschutzwidriger Offenlegung von personenbezogenen Daten dienen und daher jedenfalls gerichtlich durchgesetzt werden kann.

Bearbeiter: Clemens Thiele

## OGH: Auskunft über konkrete Empfänger der Sinus-Geo-Milieu-Daten

» jusIT 2023/67

§ VO (EU) 2016/679: Art 4 Z 1, Art 12 Abs 5, Art 15 Abs 1 lit c, Art 16 ff, Art 79, 82  
ABGB: § 1295 Abs 2  
ZPO: § 182a

# OGH 24. 3. 2023, 6 Ob 19/23x (Auskunft über Empfänger II)

1. Das Recht auf Auskunft über die konkreten Empfänger der personenbezogenen Daten nach Art 15 Abs 1 lit c DSGVO ist erforderlich, um die praktische Wirksamkeit der Ausübung der Rechte des Betroffenen nach Art 16–19, Art 21, 79 und 82 DSGVO zu gewährleisten.
2. Für die (wenigen) Ausnahmen von einer konkreten Bekanntgabe der Empfänger, nämlich die Unmöglichkeit ihrer Identifizierung oder den Rechtsmissbrauch iSv Art 12 Abs 5 DSGVO, ist allein der Verantwortliche behauptungs- und beweispflichtig.

### Anmerkung des Bearbeiters:

Über den zugrunde liegenden Sachverhalt der „Sinus-Geo-Milieu“-Daten wurde im Parallelverfahren (OGH 18. 2. 2021, 6 Ob 159/20f [Auskunft über Empfänger], *ecolex* 2021/389, 598 [*Schwamberger*]), das bis zum EuGH (12. 1. 2023, C-154/21 [Österreichische Post], jusIT 2023/34, 72 [*Jahnel*]) geführt hat, bereits berichtet (jusIT 2021/48, 130 [*DeMonte*]).

Nunmehr hat der 6. Senat sein im April 2021 unterbrochenes Verfahren (OGH 15. 4. 2021, 6 Ob 63/21i) unter einer neuen Geschäftszahl fortgesetzt. Aufgrund des bisherigen Prozessverlaufs, aber auch „zur Vermeidung einer Überraschungsentscheidung“ (iSv § 182a ZPO) verweist der OGH die Sache an die I. Instanz zurück, nicht ohne folgende rechtliche Klarstellungen mit auf den Weg zu geben:

- Auch innere Zustände wie Meinungen, Motive, Wünsche, Überzeugungen und Werturteile sowie statistische Wahrscheinlichkeitsaussagen, die nicht bloße Prognose- oder Planungswerte darstellen, sondern subjektive und/oder objektive Einschätzungen zu einer identifizierten oder identifizierbaren Person liefern, weisen einen Personenbezug auf. Damit umfasst der Begriff der „Informationen“ iSv Art 4 Z 1 DSGVO nicht nur Aussagen zu überprüfbaren Eigenschaften oder sachlichen Verhältnissen der betroffenen Person, sondern auch Einschätzungen und Urteile über sie (überholt *Knyrim*, Zur Zulässigkeit des Adresshandels der Österreichischen Post AG, *ecolex* 2019, 715 [717 f]).
- Bei „Sinus-Geo-Milieu“-Daten einer Person handelt es sich um in Prozentsätzen ausgedrückte Wahrscheinlichkeiten, einer bestimmten sozialen Schicht anzugehören bzw mit den Werten und Haltungen eines bestimmten regional zugeordneten (Sinus-Geo-)Milieus übereinzustimmen. „Sinus®-Milieus“

**Für jeden Fall  
das Original!**  
– seit 1979 –

Ihr Weg zum Recht: [www.kodex.at](http://www.kodex.at)